



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 26. Oktober 1964

Teil II Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
20.10. 64	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten. — Erfassung und Überwachung von Personen, die Ausscheider von krankheitsserregenden Darmbakterien sind —	845
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	848
	Hinweis auf Verkündungen Im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	848

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten.

— Erfassung und Überwachung von Personen, die Ausscheider von krankheitsserregenden Darmbakterien sind —

Vom 20. Oktober 1964

Ausscheider von krankheitsserregenden Darmbakterien verursachen häufig Einzel- und Gruppenerkrankungen wie auch Epidemien insbesondere dann, wenn die Ausscheidung der krankheitsserregenden Bakterien der betroffenen Person und ihrer Umgebung nicht bekannt ist. Um die Verbreitung von Darminfektionen zu verhüten, ist es daher erforderlich, die Dauerausscheider oder zeitweiligen Ausscheider von krankheitsserregenden Darmbakterien zu erfassen. Gemäß § 28 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Dauerausscheider von krankheitsserregenden Darmbakterien sind Personen, die derartige Keime fortlaufend oder zeitweilig

- a) nach klinischer Genesung von der entsprechenden Infektionskrankheit nach erfolgter bakteriologischer Entlassungsuntersuchung oder
- b) ohne unmittelbar vorangegangene oder nachweisbare Erkrankung nach erfolglosem klinischen Sanierungsversuch

länger als 6 Monate ausscheiden.

(2) In besonderen epidemiologisch begründeten und bakteriologisch mehrfach bestätigten Fällen, bei denen eine unmittelbar vorangegangene Erkrankung an der entsprechenden übertragbaren Krankheit auszuschlie-

ßen ist, kann die Erfassung und Registrierung als Dauerausscheider, gemäß § 8, auch früher als nach 6 Monaten erfolgen.

(3) Zeitweilige Ausscheider von krankheitsserregenden Darmbakterien sind Personen, bei denen ein ein- oder mehrmaliger positiver Befund der gleichen krankheitsserregenden Bakterien erhoben werden konnte, solange diese als Dauerausscheider nicht erfaßt sind.

§ 2

(1) Zur Erfassung von Dauerausscheidern ist bei Personen, die von einer Darminfektion klinisch genesen sind oder bei denen infolge Ausscheidens von krankheitsserregenden Darmbakterien ein Sanierungsversuch vorgenommen wurde, vor der Entlassung aus der stationären oder ambulanten Behandlung eine bakteriologische Entlassungsuntersuchung durchzuführen.

(2) Die Entlassungsuntersuchung besteht:

- a) bei Typhus und Paratyphus A und B (Schottmüller) in der Untersuchung von Stuhl- und Urinproben, die dreimal im Abstand von je einer Woche zu entnehmen sind, und in einer Untersuchung des durch Duodenalsondierung (wenn durchführbar) gewonnenen Gallensaftes. Untersuchungsmaterial für die erste Probe ist frühestens eine Woche nach der endgültigen Entfieberung zu entnehmen, wobei gleichzeitig ein Abstand von 3 Tagen nach Abschluß der spezifischen Behandlung einzuhalten ist;

- b) bei den übrigen Salmonellosen — nachstehend Salmonellosen genannt — in einer Untersuchung von Stuhlproben, die dreimal im Abstand von je 2 Tagen zu entnehmen sind, sofern die Erkrankten zu dem unter § 12 genannten Personenkreis gehören oder im Alter bis zu 3 Jahren sind und eine Kindereinrichtung besuchen. Die erste Probenentnahme darf nicht früher als 3 Tage nach Abschluß der spezifischen Behandlung erfolgen.